

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag		Drucksachennummer 199/2025
3.4.1 Verkehrsinfrastruktur / Mobilität	öffentlich	☒
Alpkaya, Marcel	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	4.a	17.06.2025

Antrag der Fraktion die Grünen vom 13.05.2025
 hier: Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur NRW-Kommunalwahl

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Rein rechtlich kann der Rat jederzeit eine Ausdehnung des Zeitraums für das Anbringen und Aushängen von Wahlwerbung beschließen.

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat am 10. Dezember 2024 im Rahmen der Novellierung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Mettmann“ (Vorlage 379.1/2024) einen ähnlich lautenden Änderungsantrag der Fraktion „Die Grünen“ (Vorlage 393.1/2024) bezüglich der einmaligen Ausdehnung des Zeitraums für das Anbringen und Aushängen von Wahlwerbung vor der Kommunalwahl 2025 mit 36 zu 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Gez. Janseps